

(MA 1 – 457/2000.)

**Beschluss des Gemeinderates vom 24. Jänner 2001,
Pr.Z. 258/00-GIF**

**Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt
der Bediensteten der Stadt Wien, Änderung**

Die Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien vom 26. Juni 1959, Pr.Z. 1309, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 29a/1973, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 17. März 2000, Pr.Z. 23/00-GIF, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 14/2000, werden wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 lit. b entfällt der Ausdruck „Z-Länderbank“.
2. Im § 10 Abs. 2 Z 2 wird der Ausdruck „§ 53“ durch den Ausdruck „§ 53 oder § 53a“ ersetzt.
3. In den §§ 11 Abs. 3 und 24 Abs. 2 entfällt jeweils der Ausdruck „in der jeweils geltenden Fassung“.
4. Im § 16 Abs. 1 Z 3 wird der Klammerausdruck „(§ 1 Abs. 2 Z 1 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373)“ durch den Klammerausdruck „(§ 2 Abs. 2 Z 1 des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169)“ ersetzt.
5. Die Überschrift des Abschnittes IV lautet:
**„Verhältnis zwischen Anspruchsberechtigten
und Dienstgebern und der KFA“**
6. Die Überschrift zu § 26 lautet:
**„Anzeige- und Auskunftspflichten
der Anspruchsberechtigten“**
7. Nach § 26 wird folgender § 26a samt Überschrift eingefügt:

**„Melde-, Auskunfts- und Übermittlungspflichten
der Dienstgeber**

§ 26a. Der Magistrat der Stadt Wien und die Bank Austria Aktiengesellschaft haben der KFA

1. die für den Beginn und das Ende der Pflichtmitgliedschaft zur KFA maßgebenden Umstände sowie jede für diese Mitgliedschaft bedeutsame Änderung unverzüglich bekanntzugeben,
2. die der Beitragsberechnung zu Grunde liegenden Beitragsgrundlagen der einzelnen Mitglieder zu übermitteln und auf Verlangen Einsicht in die für die Beitragsberechnung maßgeblichen Geschäftsunterlagen zu gewähren und
3. die personenbezogenen Daten der Mitglieder, die für die KFA zur Wahrnehmung der ihr durch diese Satzungen übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden, zu übermitteln.“
8. Im § 31 wird der Ausdruck „Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978,“ durch den Ausdruck „Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999,“ ersetzt.
9. § 42 Abs. 1 lautet:
 „(1) Der Vorstand besteht aus 30 Mitgliedern, wovon jeweils die Hälfte Vertreter der Dienstgeber und der Anspruchsberechtigten sind. Von den Dienstgebervertretern und den Vertretern der Anspruchsberechtigten sind jeweils 14 Vertreter der Stadt Wien und einer ein Vertreter der Bank Austria Aktiengesellschaft.“
10. Im § 42 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „Anspruchsberechtigten“ die Wortfolge „der Stadt Wien“ eingefügt.
11. Im § 42 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:
 „(2a) Der Vertreter der Bank Austria Aktiengesellschaft als Dienstgeber wird von deren Vorstand, der Vertreter der Anspruchsberechtigten dieser Gesellschaft von deren Betriebsrat bestellt.“
12. Im § 42 Abs. 3 wird der Ausdruck „Stadt Wien“ durch den Ausdruck „Dienstgeber“ ersetzt.

13. § 42 Abs. 6 lautet:

„(6) An Stelle des ausscheidenden Mitgliedes ist für den Rest der Funktionsdauer von jener Körperschaft, von der das ausscheidende Mitglied bestellt worden ist, ein neues Mitglied zu bestellen.“

14. § 42 Abs. 7 dritter Satz lautet:

„Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn von den Vertretern der Dienstgeber und den Vertretern der Anspruchsberechtigten jeweils mindestens die Hälfte anwesend ist.“

15. Im § 42 Abs. 10 lit. d wird nach dem Ausdruck „Schilling“ der Klammerausdruck „(ab 1. Jänner 2002 tritt an die Stelle dieses Betrages der Betrag von 14 535 €)“ eingefügt.

16. Im § 43 Abs. 1 werden nach dem Wort „Mitgliedern“ die Worte „des Vorstandes“ angefügt.

17. § 43 Abs. 2 lautet:

„(2) Von diesen werden je drei von den Vertretern der Dienstgeber beziehungsweise von den Vertretern der Anspruchsberechtigten aus ihrer Mitte gewählt.“

18. Nach § 47 wird folgender § 47a samt Überschrift eingefügt:

„Verweisungen auf Gesetze

§ 47a. (1) Soweit in den Satzungen auf Wiener Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit die Satzungen auf Bundesgesetze verweisen, sind diese in der am 1. Dezember 2000 geltenden Fassung anzuwenden.“

Der Vorsitzende:
GR Rudolf Hundstorfer

*

(MA 63 – Allg 1379/00.)

Verordnung

**Verordnung des Magistrats der Stadt Wien, mit der die
Marktgebiete für die im Jahr 2001 stattfindenden Ostermärkte
festgelegt werden (Ostermärkteverordnung 2001).**

Aufgrund des § 293 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 121/2000, wird verordnet:

Das Marktgebiet für die im § 13 Abs 1 Z 6 der Marktordnung 1991, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 30 in der Fassung der Verordnung Amtsblatt der Stadt Wien Nr 42/2000, genannten Ostermärkte wird in Ergänzung der Marktordnung 1991 für das Jahr 2001 durch das angeschlossene und einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Verzeichnis festgelegt.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 63

*

(MA 63 – Allg 1379/00.)

Verordnung

**Verzeichnis des Marktgebietes des Ostermarktes im Stadt-
gebiet von Wien.**

Im 1. Bezirk auf der Freyung, und zwar auf dem südlichen Vorplatz des Schottenstiftes und der Häuser ONrn 6 und 7, zwischen Zeitungskiosk und Renngasse, ausgenommen ein 2,20 m breiter Streifen entlang der Fahrbahnkante der Freyung, ein 2 m breiter Streifen entlang der Fahrbahnkante der Renngasse und ein 3 m breiter Streifen entlang der Front des Schottenstiftes und der Häuser Freyung ONrn 6 und 7 und Renngasse 1, wobei in Richtung der Fahrbahn der Freyung keine offenen Verkaufsfronten bestehen dürfen.

(MA 7 – 102/01.)

Verordnung

des Magistrates der Stadt Wien, mit der die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien vom 6. Mai 1980 betreffend die Freihaltung des Stadtbilds von störenden Werbeständern (MA 7 – 1629/80), Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 20/1980, zuletzt geändert durch die Verordnung des Magistrates der Stadt Wien (MA 7 – 95/00) Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 10/2000, geändert wird.

Auf Grund der §§ 76 und 108 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung – WStV) wird verordnet:

Die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien vom 6. Mai 1980 betreffend die Freihaltung des Stadtbilds von störenden Werbeständern, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 20/1980, zuletzt geändert durch die Verordnung des Magistrates der Stadt Wien (MA 7 – 95/00) Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 10/2000, wird wie folgt geändert:

Artikel I:

§ 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Maximal 1100 mit fortlaufender Nummer gekennzeichnete Anlagen je wahlwerbender Partei, die ausschließlich der politischen Werbung vorbehalten sind, bleiben vom

Verbot nach Abs. 1 zu Wahlzeiten ausgenommen. Als Wahlzeit gilt jeweils bei der Wahl des Bundespräsidenten und bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Nationalrat, zum Gemeinderat und zu den Bezirksvertretungen der Zeitraum fünf Wochen vor der Wahl bis zum Ablauf einer Woche nach dem Wahltag sowie bei Volksabstimmungen nach bundes- oder landesgesetzlicher Vorschrift der Zeitraum fünf Wochen vor der Volksabstimmung bis zum Ablauf einer Woche nach dem Abstimmungstag. Dasselbe gilt sinngemäß bei Volksbefragungen nach dem Wiener Volksbefragungsgesetz.“

Artikel II:

Diese Verordnung tritt am 18. Februar 2001 in Kraft.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 7